



Videoüberwachung

Schulhaus Risi Velounterstand

vom 1. März 2019

Der Gemeinderat Dottikon

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden
(Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

§ 1

Die Videoüberwachung des Velounterstandes der Schulanlage Risi (Veloständer) dient dem Zweck, Sachbeschädigungen und Diebstähle zu verhindern und zu ahnden. Zweck der Überwachung

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden beauftragt: Zuständige Personen

- Schulleiter/in
- Leiter Bau und Planung
- Gemeindeschreiber

Ausnahme:

Bei Abwesenheit sind die Stellvertreter der obenerwähnten Personen befugt, die Videoaufzeichnungen anzuschauen.

² Die gemäss § 2 Abs. 1 beauftragten Personen sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt.

³ Die technische Wartung erfolgt durch den Hauswart I Risi. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

Die Videokameras sind so einzustellen, dass lediglich der Velounterstand der Schulanlage Risi, Ammerswilerstrasse 2, erfasst wird (siehe mitgeltender Plan). Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden. Überwachungsperimeter

§ 4

¹ Die Überwachung erfolgt 24 Stunden, sieben Tage in der Woche.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

Diese Anlage wird mit Bildaufzeichnung videoüberwacht.

Auskunftsstelle: Gemeindkanzlei Dottikon

Überwachungszeiten,
Hinweistafeln

§ 5

Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

Auswertung

§ 6

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne von § 1 vor, werden die Aufnahmen nach 3 Tagen automatisch gelöscht und überschrieben.

Speicherungsdauer und Vernichtung

² Führt die Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 7

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

Informationspflicht

§ 8

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

§ 9

Die zuständigen Stellen gemäss § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG¹ durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen. Die Arbeitsstation, auf welcher die Aufzeichnungen gespeichert werden, ist in einem abgeschlossenen Schrank aufbewahrt. Zudem ist der Computer durch persönliche Passwörter des unter §2 Abs. 1 genannten Personenkreises geschützt.

Datensicherheit

§ 10

Dieses Reglement wird nach Erhalt der Bewilligung auf der Webpage der Gemeinde Dottikon veröffentlicht. Ein Hinweis zur Veröffentlichung wird im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Veröffentlichung

§ 11

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. Februar 2019, per 1. März 2019. Inkrafttreten

GEMEINDERAT DOTTIKON

Gemeindeammann
Roland Polentarutti

Gemeindeschreiber
Michael Schaeren

